

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb der Kläranlage Surheim; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur

Standort Kläranlage: Fl.Nr. 1746/0 Gemarkung Surheim
Einleitstelle: Fl.Nr. 1986/0 Gemarkung Surheim

Betreiber: Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt je eine mechanisch-biologische Kläranlage in Saaldorf und in Surheim. Beide Anlagen sind sanierungsbedürftig. Die Gemeinde Saaldorf-Surheim plant nun, das Abwasser aus Saaldorf nach Surheim abzuleiten und in Surheim die bestehende Kläranlage zu erweitern und zu ertüchtigen. Die Kläranlage Saaldorf soll aufgelassen werden.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.06.2006 für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur endet am 30.06.2026.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 beantragte die Gemeinde Saaldorf-Surheim die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim und legte Antragsunterlagen vor, die eine Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden Kläranlage vorsehen. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 450 kg/BSB5 (roh)/d bzw. 7.500 Einwohnerwerte (EW). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach der Abwasserverordnung (AbwV).

Für die baulichen Veränderungen bei der bestehenden Kläranlage wurde mit Bescheid vom 26.03.2025, Az. AB 311.1 BV 1085-2024 eine Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO erteilt.

Die überschlägige Einschätzung, ob die Errichtung und der Betrieb der Kläranlage Surheim erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	sehr gering	nicht erheblich
Wald	nicht gegeben	-----
Tiere und biologische Vielfalt	sehr gering	nicht erheblich
Fläche	gering	nicht erheblich
Wasser	gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Klima und Luft	gering	nicht erheblich
Landschaft und Landschaftsbild	sehr gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch Errichtung und Betrieb der Kläranlage Surheim keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Kläranlage Surheim besteht bereits seit Jahrzehnten. Die Erweiterung bzw. Neubauten erfolgen auf dem Bestandsgelände. An der bestehenden Einleitstelle in die Sur sind keine Baumaßnahmen erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Durch die Kläranlage wird sichergestellt, dass die Abwassereinleitung in die Sur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 2. April 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land


Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3 – Bauen und Umwelt